

DER KREISAUSSCHUSS DES LANDKREISES LIMBURG-WEILBURG



Nebengebäude: Dr.-Wolff-Str. 4

Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Postfach 15 52, 65535 Limburg

Herrn
Christoph Deinet
Freiherr-vom-Stein Straße 36

65779 Kelkheim/Taunus

Rechtsamt	Ziff. d. Amtes: 023
Auskunft erteilt: Herr Appl	Zimmer:
Telefon-Vermittlung: (0 64 31) 2 96-0	Telefax: (0 64 31)
Durchwahl: 2 96-2 16	2 96-4 50

Fristenbriefkasten - Schiede 43

e-mail: Rechtsamt-LbgWbg@t-online.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen

Bespr. bzw. Telefonat vom

Datum

- Rechtsamt-Deinet -

26.11.02

Einstweilig sichergestelltes Naturschutzgebiet „Bodensteinerlai“ Villmar Hier: Darstellung der Klettermöglichkeiten am „Konradfelsen“ im „Kletterführer Rhein-Main-Gebiet“

Sehr geehrter Herr Deinet,

in der jüngsten Ausgabe des „Kletterführers Rhein-Main-Gebiet“, dessen Autor Sie sind, sind Ausführungen bezüglich des im einstweilig sichergestellten Naturschutzgebiet „Bodensteinerlai“ in Villmar befindlichen „Konradfelsens“ enthalten, die nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen.

Dort heißt es etwa, dass „das angebliche Kletterverbot, welches sich noch während der Erstellung der letzten Auflage dieses Führers andeutete, ...sich erfreulicherweise als „Gerücht“ erwiesen hat (S. 130, Abschnitt „Hinweise“). Tatsächlich ist das Klettern am „Konradfelsen“ in der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Bodensteinerlai“ vom 29.07.99 ausdrücklich verboten (dort: § 3 Nr. 3).

Ebenso wird ausgeführt, dass vom Beginn des Weges zum Denkmal links eine unangenehm steile und lehmige Rinne herunterführt. Nach ausgedehnten Regenfällen seien entweder Steigeisen zu verwenden oder man solle sich abseilen (S. 131, Abschnitt „Zugang“). Das Betreten des Schutzgebietes ist außerhalb der bestehenden Wege verboten (§ 3 Nr. 9 der obigen Verordnung).

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Limburg-Weilburg ist dafür zuständig, die zum Schutz von Natur und Landschaft sowie zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maßnahmen zu treffen (§ 30 a Abs. 1,

Hausadresse:

Schiede 43
65549 Limburg

Konten der Kreiskasse Limburg-Weilburg:

Kreissparkasse Limburg Nr. 18, BLZ 511 500 18

Nass. Sparkasse Limburg Nr. 535 043 833, BLZ 510 500 15

Kreissparkasse Weilburg Nr. 100 000 660, BLZ 511 519 19

Postscheckkonto 337 16-600 Frankfurt/M., BLZ 500 100 60

Abs. 2; § 30 Abs. 3 HENatG). Da Sie als Autor des Kletterführers für das Rhein-Main-Gebiet Dritter dazu veranlassen, am „Konradfelsen“ zu klettern und das Gebiet außerhalb der ausgewiesenen Wege zu betreten, so dass von diesen Personen gegen die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Naturschutzgebietes „Bodensteinerlai“ verstoßen wird, haben Sie die Ursache für die Verletzung öffentlich-rechtlicher Normen gesetzt. Hiermit konnten und mussten Sie nach Aktenlage rechnen.

Sie werden insoweit gebeten,

1. alle falschen Angaben, betreffend den „Konradfelsen“ in dem einstweilig sichergestellten Naturschutzgebiet „Bodensteinerlai“ in Villmar in dem „Kletterführer Rhein-Main-Gebiet“ durch Einlegen von Hinweisblättern in die einzelnen zum Verkauf stehenden Exemplare zu korrigieren und dies nachzuweisen bzw.

2. sich in einer Erklärung zu verpflichten, in zukünftigen Auflagen des Kletterführers die Veröffentlichung falscher Angaben bezüglich der Klettersituation am „Konradfelsen“ zu unterlassen.

Sollten Sie dem nicht nachkommen wollen, bedarf es einer förmlichen Anordnung durch die Untere Naturschutzbehörde, um die weitere Verletzung der öffentlichen Sicherheit zu unterbinden. Für diesen Fall wollen Sie dieses Schreiben als Anhörung i. S. d. § 28 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz sehen und bis zum 31.12.02 gegebenenfalls eine Stellungnahme bei der Unteren Naturschutzbehörde, Schiede 43, 65549 Limburg hereingeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag